

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 434 vom 27. April 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_434

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 434 du 27 avril 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 434 del 27 aprile 2020

Regeste

Verfügung vom 27. April 2020 und Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 2. Juni 2020

Erwägungen

E. 1

sowie S. 28 Ziff. 13) ist auf die Beschwerde mangels sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts offensichtlich nicht einzutreten.

E. 1.1

Das dem Beschwerdeführer bekannte, weil ihn betreffende Gerichtsossier IV/2020/109 samt den dazugehörigen, sich beim Gericht befindlichen Akten, wird zu den vorliegenden Verfahren beigezogen. Im Hinblick auf die Urteilsfällung ergeben diese Akten zusammen mit den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ein vollständiges Bild, so dass von der Beschwerdegegnerin keine weiteren Akten beigezogen werden müssen.

E. 1.2

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung.

E. 1.2.1

Soweit das Verfahren IV/2020/434 betreffend, handelt es sich bei der Anordnung eines Gutachtens um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs.

E. 1.2.2

Soweit das Verfahren IV/2020/435 betreffend, kann gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (BGE 130 V 90 E. 2 S. 92). Art. 56 Abs. 2 ATSG bezieht sich auf die Sachverhalte von Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 56 N. 24). Zu einer Rechtsverweigerungs- resp. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die Instanz, welche der Vorwurf trifft, in der ihr unterbreiteten Sache endlich entscheidet (SVR 1998 UV Nr. 11 S. 32 E. 5b aa). Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist somit vorliegend zu bejahen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG;

denn das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung ist dem Erlass einer Verfügung gleichgestellt [Art. 49 Abs. 2 VRPG]). Da auch die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) eingehalten sind und Rechtsverweigerungsbeschwerde jederzeit erhoben werden kann (UELI KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 30), ist auf die Beschwerde grundsätzlich (vgl. aber E. 1.3 hiernach) einzutreten.

E. 1.2.3

S. 276, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich (vgl. aber E. 1.3 hiernach) einzutreten.

E. 1.3

Im Verfahren IV/2020/434 bildet die Verfügung vom 27. April 2020 (BB 1) Anfechtungsgegenstand. Streitig und zu prüfen ist die Ablehnung des Sistierungsantrags und des Antrags auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren. Ausserdem ist der Gutachterwechsel streitig und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 10 zu prüfen, d.h. die Frage, ob die Beschwerdegegnerin Dr. med. D. _____ – als Ersatz für Prof. Dr. med. C. _____ – mit der neurologischen Begutachtung beauftragen durfte. Soweit mit der Beschwerde die Wahl der Gutachterstelle und der Fragekatalog (vgl. u.a. verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 5 f. Ziff. 2 lit. d und S. 10 Ziff. 3.2 lit. f) beanstandet werden, ist darauf offensichtlich nicht einzutreten. Diesbezüglich liegt eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vor und bewegt sich die Rechtschrift ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes. Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Zwischenverfügung vom 27. April 2020 zu Recht nicht erneut auf den Fragebogen zurückgekommen. Bezüglich des Verfahrens IV/2020/435 ergibt sich das Folgende: Streitgegenstand von Beschwerden gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG bilden nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern allein die Frage der Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerung (Entscheid des BGer vom 13. August 2012, 8C_336/2012, E. 3 [nicht publiziert in BGE 138 V 318]; UELI KIESER, a.a.O., Art. 56 N. 27). Es ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin Rechtsverweigerung begangen hat, indem sie entgegen dem Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 14. Mai 2020 (BB 2) die Verfügung vom 27. April 2020 (BB 1) nicht "ersatzlos" aufhob oder erläuterte/berichtigte/ergänzte, sondern mit formlosem Schreiben vom 20. Mai 2020 (BB 5) an der Verfügung festhielt und auf deren Rechtmittelbelehrung verwies. Soweit der Beschwerdeführer in beiden Verfahren (IV/2020/434 und IV/2020/435) beantragt, seine Rechtsschutzversicherung sei zu verpflichten, den Gerichtskostenvorschuss zu leisten und ihm auf ihre Kosten eine Rechtsvertretung zu ermöglichen (vgl. verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 4 Rechtsbegehren 1, S. 19 Ziff. 22, S. 24 Rechtsbegehren

E. 1.4

Für diesen Entscheid ist nach Art. 56 Abs. 3 GSOG zufolge offensichtlicher Unbegründetheit eine Kammer des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts in Zweierbesetzung zuständig.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 11

E. 1.5

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 1.6

Die Durchführung eines Schriftenwechsels erübrigt sich (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VRPG; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 69 N. 8; vgl. E. 4.6 hiernach).

E. 2

Vorab ist über den Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens IV/2020/434 (verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020, S. 4 Rechtsbegehren 2) zu befinden.

E. 2.1

Die instruierende Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist (Art. 38 VRPG). Ein anderes Verfahren gibt einen Sistierungsgrund ab, wenn sein Ausgang für das interessierende Verfahren von präjudizieller Bedeutung ist (BGE 122 II 211 E. 4e S. 217; vgl. auch MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 38 N. 2).

E. 2.2

Wie sich aus E. 4 hiernach ergibt, ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und aussichtslos und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Daher widerspräche die Sistierung des Beschwerdeverfahrens IV/2020/434 dem Beschleunigungsgebot nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 61 lit. a ATSG. Aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer auf sein ausdrückliches Begehren hin (vgl. "Verwaltungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde" vom 2. Juni 2020 S. 2 Antrag 2) Gelegenheit bot, die Beschwerde zu verbessern (vgl. prozessleitende Verfügung vom 9. Juni 2020, gewährte Fristerstreckung vom 22. Juni 2020 und prozessleitende Verfügung vom 2. Juli 2020), lässt sich – anders als vom Beschwerdeführer vorgebracht (vgl. verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 20 Ziff. 23) – nichts Gegenteiliges schliessen. Auch seinen weiteren Vorbringen ist kein Sistierungsgrund zu entnehmen. Somit ist der An-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 12
trag auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.

E. 3.1

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere

Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.1).

E. 3.2

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

E. 3.3

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die durch SuisseMED@P zugeteilte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 13 der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (BGE 140 V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257).

E. 3.4

Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Vertretung, wenn die entsprechenden, für das gerichtliche Verfahren massgebenden Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, Notwendigkeit der Vertretung; BGE 125 V 32 E. 2 S. 34; AHI 2000 S. 164 E. 2b) kumulativ erfüllt sind.

E. 3.5

Mit einer Verfügung regelt die Behörde ein Rechtsverhältnis (vgl. FELIX UHLMANN in: WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 5 N. 94). Die Regelung des Rechtsverhältnisses erfolgt dabei durch die Entscheidformel (Dispositiv) der Verfügung. Bedarf die Verfügung der Auslegung, so kann auf die Begründung rekuriert werden (vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 29 N. 15 f.). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfügungsbestandteil zum Dispositiv oder zur Begründung (Motive) gehört, kann nicht ohne weiteres auf die textliche Gestaltung einer Verfügung abgestellt werden.

Vielmehr drängt sich entsprechend dem Verfügungsbegriff in Art. 5 VwVG die Prüfung auf, ob die fragliche Textstelle im Einzelfall zum Gegenstand hat: a. die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; b. die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten; c. die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder das Nichteintreten auf solche Begehren. Trifft dies zu, so ist der Dispositivcharakter zu bejahen (BGE 115 V 416 E. 3b aa S. 417).

E. 3.6

In Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen haben die Parteien Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 14
Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (BGE 117 Ia 116 E. 3a S. 117; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3). Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist erlässt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung; BGE 131 V 407 E. 1.1 S. 409; RKUV 2004 U 506 S. 255 E. 3; SVR 2013 UV Nr. 31 S. 109 E. 4).

E. 4

Rechtsbegehren 6 und S. 22 Ziff. 27).

E. 4.1

Bezüglich des Antrags auf Sistierung des Verwaltungsverfahrens steht Folgendes fest: Mit Verfügung vom 27. April 2020 (BB1) lehnte die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung des Verwaltungsverfahrens (vgl. BB 3 S. 2 Antrag 3) ab. Im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer diesen Sistierungsantrag stellte, war beim Verwaltungsgericht lediglich noch das Verfahren betreffend die Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. Februar (IV/2020/109) hängig. In diesem Verfahren war einzig zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin eine Rechtsverweigerung begangen hat, indem sie dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit geboten hatte, sich zu dem der MEDAS am 28. Januar 2020 unterbreiteten Fragekatalog zu äussern (VGE IV/2020/109, E. 1.2 Abs. 1). Der Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens war für das Verwaltungsverfahren nicht entscheidend, weshalb die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Sistierung zu Recht abwies. Daher kann dem Beschwerdeführer auch nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, das Verfahren, mit welchem Dr. med. D. _____ als "Ersatzgut-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 15
achterin" eingesetzt wurde, sei unzulässig initiiert worden (verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 14 Ziff. 16).

E. 4.2

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 27. April 2020 (BB 1) den Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung

im Verwaltungsverfahren abwies. Sie wies zu Recht darauf hin, dass sich eine unentgeltliche Verbeiständung erübrigte, da das Verwaltungsverfahren kostenlos ist und der Beschwerdeführer über keinen Rechtsvertreter verfügte, weshalb ihm auch keine Kosten entstanden sind. Zudem war zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 14. Februar 2020 (AB 638), dass ein erneuter Gutachterwechsel angezeigt ist, das Verfahren IV/2019/831 betreffend den ersten Gutachterwechsel bereits vor Verwaltungsgericht (VGE IV/2019/831; AB 590) und auch vor Bundesgericht (9C_755/2019; AB 620 S. 3 ff.) abgeschlossen, weshalb eine anwaltliche Verbeiständung nicht als geboten erscheint.

E. 4.3

Auch was den Gutachterwechsel im Fachbereich Neurologie betrifft, ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. Wie dem Protokolleintrag vom 28. Januar 2020 zu entnehmen ist, kann der Gutachter Prof. Dr. med. C. _____ die neurologische Begutachtung nicht übernehmen (vgl. Protokoll im Gerichtsossier IV/2020/109) und in der Verfügung vom 27. April 2020 wird eine zeitliche Verzögerung als Grund für den Gutachterwechsel genannt (BB 1). Damit ist die Notwendigkeit des Gutachterwechsels hinreichend ausgewiesen, und es bedarf entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keiner schriftlichen Bestätigung der Gutachterstelle (verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 8 f. Ziff. 10). Ausserdem wurde am 12. Februar 2020 protokollarisch festgehalten, dass Dr. med. D. _____ die Begutachtung übernehmen wird. Die Unterstellungen des Beschwerdeführers, wonach nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Protokolleinträge erfunden seien und "hinreichend bewiesen" sei, dass die Gutachterstelle der Beschwerdegegnerin durch Schweigen einen "Freundschaftsdienst" erweisen wollte, damit die Beschwerdegegnerin mit der Mitteilung vom 14. Februar 2020, mit welchem sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zum Gutachterwechsel gewährte, ein neues Verfahren habe initiieren können (verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 9

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 16 Ziff. 10 und Ziff. 11 lit. c sowie S. 12 Ziff. 12), entbehren jeglicher Grundlage. Bezüglich der Gutachterin Dr. med. D. _____ bringt der Beschwerdeführer keine substantiierten Gründe vor. Er hatte bereits im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit, personenbezogene Einwendungen vorzubringen. Damals brachte er noch vor, Dr. med. D. _____ habe sich seit über zehn Jahren in Sachen Neurologie nicht weitergebildet (Schreiben vom 20. April 2020 S. 11 Ziff. 39; BB 3), was er nun im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend macht (vgl. ergänzende Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 18 Ziff. 20). Dr. med. D. _____ ist als Fachärztin für Neurologie für die neurologische Begutachtung fachlich qualifiziert. Andere personenbezogene Einwendungen hat der Beschwerdeführer weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Insgesamt erweist sich die Beschwerde in Bezug auf den verfügten Gutachterwechsel als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer die Verfügung vom 27. April 2020 (BB 1) aus formellen Gründen beanstandet (vgl. u.a. verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 13 ff. Ziff. 14 ff. und S. 26 Ziff. 6 f.), ist ihm nicht zu folgen. Die Beschwerdegegnerin hat in der besagten Verfügung unmissverständlich entschieden, dass die Anträge auf Sistierung des Verwaltungsverfahrens und auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren

abgewiesen werden, und dass die neurologische Abklärung durch Dr. med. D. _____ durchgeführt wird. Somit ist der Dispositivcharakter zu bejahen.

E. 4.5

Aufgrund des Dargelegten ist ausserdem nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin trotz Verlangen des Beschwerdeführers (vgl. Schreiben vom 14. Mai 2020; BB 2) keine weitere Verfügung erlassen hat. Die Beschwerde ist somit auch hinsichtlich der gerügten Rechtsverweigerung (vgl. verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S. 24 ff.) offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

E. 4.6

Zusammenfassend erweisen sich sowohl die gegen die Verfügung vom 27. April 2020 (BB 1) erhobene Beschwerde als auch die Rechtsverweigerungsbeschwerde, beide datierend vom 30. Juli 2020, als offensichtlich unbegründet und aussichtslos. Sie sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten ist. Damit erübrigt auch das Begehren des Beschwerdeführers um

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 17 vorsorgliche Massnahmen (verbesserte Beschwerden vom 30. Juli 2020 S.

E. 5.1

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537).

E. 5.2

Die weitschweifige Rechtschrift des Beschwerdeführers bewegt sich teilweise ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerden von vornherein nicht einzutreten ist. Soweit weitergehend erweisen sich die Beschwerden als offensichtlich aussichtslos. Demnach besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und ist das entsprechende Gesuch abzuweisen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer eine den Anforderungen grundsätzlich genügende – wenn auch aussichtslose – Beschwerde eingereicht. Weder drängt sich deren Rückweisung zur Verbesserung auf (vgl. Art. 61 lit. b ATSG) noch sind weitere Eingaben erforderlich, womit sich eine anwaltliche Verbeiständung ohnehin nicht rechtfertigt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Sept. 2020, IV/20/434, Seite 18

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Anordnung eines Gutachtens ist Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. April 2013). Werden Gesuche um unentgeltlich Rechtspflege – wie vorliegend – erst mit dem materiellen Urteil abgelehnt, sind die Verfahrenskosten praxisgemäss auf Fr. 200.-- zu beschränken (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Mai 2006). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 200.--, hat entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unterliegende Beschwerdeführer zu tragen.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.